

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
des Marktes Neubeuern.**

§ 1

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13

Pflege und Instandhaltung der Gräber

In Absatz 3 Satz 1 wird der Paragraph „§ 34“ durch „§ 29“ ersetzt.

§ 2

§ 15 wird wie folgt geändert:

§ 15

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

In Absatz 2 wird der Paragraph „§ 34“ durch „§ 29“ ersetzt.

§ 3

§ 15 a wird hinzugefügt:

§ 15a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus

Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 4

§ 18 wird wie folgt geändert:

§ 18

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Wird ein Nutzungsrecht nach Ablauf nicht mehr verlängert, hat der bisherige Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten die Grabstätte abzuräumen, bzw. das Abschleifen der Urnenplatte zu veranlassen. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde auf dessen Kosten die erforderlichen Arbeiten ausführen lassen.“

§ 5

§ 21 wird wie folgt geändert:

Es erfolgt eine Untergliederung in Nummern.

§ 21

Friedhofs- und Bestattungspersonal

Nummer 4 und Nummer 5 erhalten folgende Fassung:

„4. die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges oder der Urne von der Leichenhalle zum Grab einschließlich der Stellung der Träger“

„5. die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich aller notwendiger Umsargungen.“

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Neubeuern, den 31.05.2022


Christoph Schneider
Erster Bürgermeister